Rheinland-Pfalz
FINANZVERWALTUNG

FINANZAMT ALTENKIRCHEN - HACHENBURG
Frankfurter Straße 21
57610 Altenkirchen

Nebenstelle
Karlstrasse 10
57610 Altenkirchen

Telefon: 02681 86-0
Telefax: 02681 86-10090
Poststelle@fa-ak.fin-rlp.de
www.finanzamt-altenkirchen-hachenburg.de

Finanzamt Altenkirchen - Hachenburg - 57609 Altenkirchen

Firma
Schacht + Brederlow
GmbH
Betzdorfer Str. 197
57567 Daaden

EINGEGANGEN 15. Feb.

Länderschlüssel:	**27**
Finanzamtsnummer:	**02**
Steuernummer:	**0266003059**
Sicherheitsnummer:	**27803500**

14.02.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in/E-Mail	Telefon/Fax
02 / 660 / 03059		Frau Müller	02681 86 - 10216,10740 02681 86 - 40740

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	**Firma Schacht + Brederlow GmbH, Betzdorfer Str. 197, 57567 Daaden**
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt **vom 14.02.2017 bis zum 13.02.2020.**

Wichtiger Hinweis:
Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.
Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.
Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ute Müller

Finanzamt Altenkirchen-Hachenburg
Dienstsiegel